



An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

2. Juli 2020

**Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 44/2020

- 1. Betreiben von Raumluf-technischen Anlagen (z.B. Klimaanlage) in der Apotheke**
- 2. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“: Ausbildungsprämie**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute dürfen wir Sie über folgende Themen informieren:

1. Betreiben von Raumluf-technischen Anlagen (z.B. Klimaanlage) in der Apotheke

Die [ABDA](#), das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) (BMAS) sowie die [Fachverbände für Raumluf-technische Anlagen](#) bewerten das Betreiben einer Klimaanlage während der Corona-Pandemie und kommen zu folgendem Schluss: „Das Übertragungsrisiko über Raumluf-technische Anlagen (RLT) ist insgesamt als gering einzustufen.“ Dieses Ergebnis stützt sich auf den aktuellen Wissenstand zu bekannten Übertragungswegen und bezieht mit ein, dass regelmäßiges Lüften der Hygiene und verbesserter Luftqualität dient, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluf steigen kann (Verdünnungseffekt).

Die Fachverbände für Raumluf-technische Anlagen geben Empfehlungen für den Betrieb einer RLT. Dazu gehören folgende Punkte:

- Außenluftanteile (wenn möglich) erhöhen
- Umluftanteile, soweit in den Anlagen vorhanden, zugunsten der Außenluftanteile reduzieren
- Bereits mit der Verwendung der Filterklasse ePM1 \geq 60 % (früher F7) wird eine deutliche Reduzierung [der Staub- und Aerosolkonzentration] erreicht, da Viren an Partikeln haften oder in Tröpfchen gebunden sind
- Evtl. Regulation der Luftfeuchte

Zudem ist es wichtig, die für eine optimale Arzneimittellagerung vorgegebenen Lagertemperaturen einzuhalten, was an heißen Sommertagen u.U. nur durch den Betrieb einer Klimaanlage gewährleistet werden kann. Daraus ergibt sich nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung eine klare Empfehlung für das Betreiben einer Klimaanlage in der Apotheke – gerade während der Sommermonate.

2. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“: Ausbildungsprämie

Mit dem [Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“](#) sollen Ausbildungsbetriebe in der aktuell schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, das Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten. Jungen Menschen sollen die Fortführung und der erfolgreiche Abschluss ihrer Ausbildung ermöglicht werden. Im Einzel-

nen sollen dazu Ausbildungskapazitäten erhalten und ausgebaut, Kurzarbeit für Auszubildende vermieden und Anreize zur Übernahme im Falle einer Insolvenz geschaffen werden.

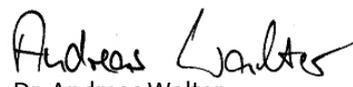
Nach derzeitigem Stand sind Förderungen grundsätzlich wie folgt vorgesehen:

- a. Betriebe, die durch die COVID-19-Krise in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben **oder** bei denen der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit), sofern der Betrieb das Ausbildungsniveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringert [bei Betrieben, die nach April 2019 gegründet wurden, werden als Vergleichsmonate November und Dezember 2019 herangezogen];
- b. Betriebe, die durch die COVID-19-Krise wie unter Buchstabe a dargestellt betroffen waren und ihr Ausbildungsniveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren sogar erhöht haben, erhalten einmalig 3.000 Euro für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag (nach Abschluss der Probezeit);
- c. Betriebe, die ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten trotz der Belastungen durch die COVID-19-Krise fortsetzen und Auszubildende trotz erheblichem Arbeitsausfall nicht in Kurzarbeit bringen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent des gesamten Betriebs besteht [die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2020];
- d. Betriebe, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen Betrieben (Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum 31.12.2020) für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von 3.000 Euro [die Förderung ist befristet bis zum 30.06.2021].

Die Förderanträge sind nach Erlass der Förderrichtlinie über die örtliche Agentur für Arbeit zu stellen. Sobald nähere Informationen zum Antragsverfahren vorliegen, werden wir diese auf www.akwl.de (Rubrik Arbeitsplatz Apotheke / PKA / Fördermöglichkeiten) für Sie einstellen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer